



Foto: Mario Gästle

Das wird oft vergessen: der Armaturen-schrank ist (noch) kein Reinraum.

Gefühlte Praxis

Verunreinigungen Rückstände an Armaturen in Tankfahrzeugen sind schnell mit einem Putzlappen zu beseitigen. Warum sind die Tücher dann häufig Gegenstand bei Bußgeldfragen?

Mineralölfirmer müssen bekanntlich Tankschläuche an- und abkuppeln. Dabei entstehen meist unvermeidbare Tropfmengen, die es aufzufangen gilt. Der Tankwagenfahrer benutzt hierfür in der Regel Putztücher in den unterschiedlichsten Materialien.

In der Raffinerie wäre das Thema einfach zu lösen: Die Raffinerie stellt einen Sammelbehälter für verunreinigte Putzlappen auf, in den die Fahrer ihre Putzlappen entsorgen können. Leider bieten diese Möglichkeit nicht alle Raffinerien an.

Die Frage nach Einstufung und regelkonformer Mitnahme spaltet die Gefahrgutbranche.

Unterwegs beziehungsweise beim Endkunden anfallende Putzlappen sind allerdings ebenfalls nicht zu vermeiden, so dass sich für den Chef der Fahrer als Absender, Verpacker, Verloader und Beförderer die Frage nach der Einhaltung der Gefahrgutbestimmungen stellt.

Diese Überlegung beginnt mit der Frage nach der möglichen Einstufung. Gemäß den Gefahrgutvorschriften ADR kommen tatsächlich mehrere Möglich-

keiten in Frage, so zum Beispiel die Einstufung als UN 3175 der Klasse 4.1, als UN 3088 der Klasse 4.2 oder als UN 3077 der Klasse 9. Alle diese Einstufungen sind auf den Straßen anzutreffen.

Das Problem ist, dass sich hinter der Zuordnung zu einer UN-Nummer immer genau definierte Prüfkriterien befinden, die bei Abfällen im Allgemeinen schon schwierig zu ermitteln sind und bei Putzlappen aus dem Armaturenschrank nahezu unmöglich zu überprüfen sind. Das Gefahrgutrecht lässt deshalb eine Einstufung von Abfällen auch aufgrund von Erfahrungen zu, man könnte sagen im Sinne von „Branchenregelungen“. Leider ist die Gefahrgutbranche in diesem Punkt wieder



Foto: Wolfgang Spohr

Mit Putztüchern gern schnell zur Hand, wenn es tropft.

Mitnahme von verunreinigten Putztüchern im Tankfahrzeug: Drei Wege.

1. Geht man den sicheren Weg, werden die Putzlappen der UN-Nummer UN 3175 zugeordnet, gleichzeitig die Nebengefahr „umweltgefährdend“ zugeteilt, und entweder als Limited Quantities nach Kapitel 3.4 verpackt (Zusammengesetzte Verpackung mit Außenverpackung und Innenverpackung, z.B. Foliensack) oder als reguläres Versandstück mit UN-Zulassung, Kennzeichnung mit Gefahrzettel Nr. 4.1, Fisch-Baum-Kennzeichen und „UN 3175“, dazu ein Beförderungspapier und Ladungssicherung (Hinweis: Es gibt natürlich noch mehr Voraussetzungen, aber das würde den Umfang dieses Beitrages sprengen, zum Beispiel, dass im letzten Fall ein Kunststofffass maximal fünf Jahre alt sein dürfte).



1. Variante: Beförderung in zusammengesetzten Verpackungen und gekennzeichnet.

2. Es ist davon auszugehen, dass die Kriterien für die Einstufung in eine Gefahrgutklasse nicht vorliegen und auch die Behörde im Rahmen einer Gefahrgutkontrolle nachweisen müsste, dass es sich um Gefahrgut handelt. Oder der Tankwagenbetreiber müsste nachweisen, dass es sich nicht um Gefahrgut handelt. Fazit: Beides ist schwierig und nicht anzuraten.



2. Variante: Die Putztücher haben nichts mit Gefahrgut zu tun.

3. Freistellung nach Unterabschnitt 1.1.3.1c: Beförderung von Gefahrgut im Zusammenhang mit der Haupttätigkeit. Der Unterabschnitt ist zwar an die 1000-Punkte-Grenze gekoppelt, aber dies schließt nicht aus, dass mitgeführte verunreinigte Putzlappen unter diese Freistellung fallen. Die Tankbeförderung hat mit der Mitnahme von „Bordmaterial“ nämlich nichts zu tun. Es käme auch niemand auf die Idee, eine Dose „Rostlöser“ als Bordmaterial in einem Tankwagen als Versandstück zu deklarieren. Bei dieser Auslegung sollte jedoch darauf geachtet werden, dass 1) es sich wirklich um einen Bezug zur Haupttätigkeit handelt (bei einer Tankreinigung wäre das nicht der Fall) und 2) es sich tatsächlich nur um kleine Mengen handelt, die jeweils nach Rückkehr zum Betriebshof entsorgt werden sollten.



3. Variante: die Putztücher fallen unter die Freistellungen.

Gute Ideen helfen weiter

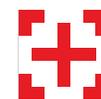


Putzlappen und Aerosoldosen

Werkstattwagen, z.B. von Servicefirmen, profitieren von dem Unterabschnitt 1.1.3.1 c) ADR, wenn diese die dort genannten Bedingungen erfüllen. Damit ist eine Kennzeichnung nach Transportrecht hinfällig. Aber es greift immer auch das Gefahrstoffrecht. Die neue TRGS 201 (Ausgabe Februar 2017) regelt dabei unter anderem die vereinfachte Kennzeichnung bei Tätigkeiten im Umgang mit Gefahrstoffen. Das Team der Firma BayWa um Roland Wirthmann hat sich des Themas angenommen und mit dem Fahrzeugausrüster Sortimo eine Lösung entwickelt, den so genannten „Systainer“ (siehe Foto links). Die Kennzeichnung berücksichtigt natürlich das Globally Harmonized System (GHS).

mal gespalten, aber jeder für sich argumentiert widerspruchsfrei. Eine eindeutige Klarstellung mit Hilfe der Durchführungsrichtlinien Gefahrgut (RSEB) wäre wünschenswert.

*Wolfgang Spohr
Gefahrgutexperte, Poing*



Gegenüberstellung

Vergleich Eine Übersicht über die wesentlichen Rechtsgrundlagen, Definitionen, Einteilung und Zuordnung sowie die Gefahrenmerkmale nach Abfallrecht und Klassen nach ADR. www.gefahrgut-online.de/tabellen.